

„Die Eiche“

Organ des Gewerkschaftsvereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Abonnementspreis pro Monat 50 Pfg.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Orfischwalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Eiche“ an H. Sarholt, Ullm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Orfischwalder Straße 222
Sämtliche Bestellungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Orfischwalderstr. 222.
Postcheckkonto 39 821 beim Postcheckamt Berlin N. W. 7. Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen die 4-gespaltene Petitzeile
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Gewerkschaftsanzeigen 10 Pfennig

Der Schiedsspruch für das deutsche Holzgewerbe angenommen.

In der letzten Nummer der „Eiche“ berichteten wir, daß am 21. April die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des am 8. April gefällten Schiedsspruchs getroffen werden mußte. Diese Entscheidung ist jetzt gefallen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben in ihrer Mehrheit den Spruch angenommen. Das hat zur Folge, daß die Löhne für die am Vertrag beteiligten Landesverbände bis zum 15. Februar 1928 tarifrechtlich festgelegt sind.

Wir haben wiederholt auf die großen Schwierigkeiten, welche dieser Regelung entgegen standen, hingewiesen. Die tariflose Zeit, verbunden mit einer langen, großen Arbeitslosigkeit hatte nur zu deutliche, vernichtende Spuren hinterlassen. Es hat sich gezeigt, daß die im Februar 1926 erfolgte Ablehnung des Leipziger Schiedsspruchs seitens der Arbeitgeber der Holzindustrie keinen Nutzen gebracht hat. Immerhin muß anerkannt werden, daß trotz der Ablehnung die in Leipzig festgesetzten Löhne von der übergroßen Mehrzahl der Arbeitgeber in den einzelnen Bezirken doch aufrecht erhalten wurden, so daß die allgemeine Verbitterung, welche in Arbeitnehmerkreisen durch die Ablehnung des Leipziger Schiedsspruchs hervorgerufen wurde, in ihrer Auswirkung sehr stark eingedämmt worden ist. Diejenigen Landesverbände, welche durch einen beispiellosen Lohndruck, durch willkürliches Festsetzen der Löhne, glaubten bessere Absatzmöglichkeiten zu erzielen, mußten zugeben, daß sie zwar ihre Arbeiterschaft schwer verärgert, aber einen wesentlichen Nutzen nicht erzielt hatten. Gerade in diesen Bezirken konnte festgestellt werden, daß trotz der Lohnabzüge die Arbeitslosigkeit in stärkerem Ausmaße vorhanden war, als in den Landesteilen, welche die bisherigen Löhne aufrecht erhalten hatten. Diese Bezirke waren es auch, welche den Verhandlungsgang so außerordentlich erschwerten. Wußte man doch, daß man nicht nur die in Leipzig festgelegten Löhne wieder einführen, sondern darüber eine den Verhältnissen entsprechende Lohnzulage gewähren mußte, wenn zu dem bereits zerschlagenen Porzellan nicht noch mehr Scherben folgen sollten. Hier nach irgend einer Seite Rücksichten walten zu lassen, hätte nicht in den Rahmen des allgemeinen deutschen Holzgewerbes hineingepaßt. Wir haben schon bei der Bekanntgabe des Ergebnisses der zentralen Lohnverhandlungen darauf hingewiesen, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer diesmal bei der Abstimmung der vollen Verantwortung bewußt sein müssen, und daß nur die gesunde Vernunft sprechen darf. Es kann ruhig zugegeben werden, daß Schwierigkeiten auf beiden Seiten zu überwinden waren. Durch die frühere bezirkliche Lohnbildung war es den Arbeitnehmern in den Bezirken, in denen der Beschäftigungsgrad einigermaßen stabil war möglich, ihre Löhne nicht nur zu halten, sondern teilweise zu steigern. Was lag nun näher, daß bei der sich überall bemerkbar machenden aufsteigenden Konjunktur die Verjüngung sehr stark war, höhere Forderungen durchzudrücken, als dies seitens der Zentrale in ihren Anträgen zum Ausdruck kam. Es ist daher nicht weiter verwunderlich, daß diesen Kollegen der gefällte Schiedsspruch keineswegs befriedigte. Dieselben brachten dies auch offen zum Ausdruck und ist dies ihr gutes Recht, was ihnen keiner streitig machen will. Auf Arbeitgeberseite lagen unseres Erachtens die Widerstände in der Hauptsache bei den Bezirken, welche durch ihre Lohnabzüge jetzt erzwungen waren, jetzt wesentlich höhere Zulagen zu gewähren, als dies in den andern Landesteilen der Fall war. Sei es nun, wie es sei, die beiderseitigen Zentralvorstände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer waren sich auf jeden Fall darüber einig, daß in Zukunft zentral alle Lohnpolitik für das deutsche Holzgewerbe getrieben werden soll. Dieser große Gesichtspunkt mußte auch bei der Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruchs in den Vordergrund gestellt werden. Alle noch so berechtigten Wünsche der einzelnen Bezirke mußten sich diesem großen Gedanken unterordnen. Gewiß ist es an sich verlockend, in diesem oder jenen Bezirk höhere Löhne herauszuholen, das So-

lidaritätsgefühl mit den zurückgebliebenen Bezirken verpflichtet uns im Interesse dieser Kollegen, manche Wünsche zurückzustellen. Auch dient es der Sache des allgemeinen Holzgewerbes, wenn die Löhne im Reiche sich gegeneinander angleichen. Das war diesmal in vollem Umfange noch nicht möglich. Die tariflose Zeit hatte in manch. Landesteilen zu verheerend gewirkt, doch muß und wird dies bei der nächsten Gelegenheit nachgeholt werden. Bei der objektiven Bewertung des Schiedsspruchs müssen auch die Kollegen, welche mit dem Ergebnis nicht zufrieden sind, zugeben, daß die gesteckten Ziele zwar nicht erreicht sind, aber immerhin ein achtungsgebietender Erfolg der Organisationen zu verbuchen ist. Wer das tagelange Ringen in Dresden und Berlin in seinem innersten Kern erfaßt hat, wird zugeben müssen, daß seitens der Organisationen alles getan worden ist, was zu tun eben möglich war. Nicht zuletzt darf übersehen werden, daß wir immer noch mit einem erheblich hohen Prozentsatz von Arbeitslosen zu rechnen haben, daß das Absatzgebiet für manche Branchen noch viel zu wünschen übrig läßt, und dann darf nicht verkannt werden, daß dieser Erfolg ohne Kampf, ohne daß die Kollegen größere Opfer bringen mußten, erzielt worden ist.

Mit der gegebenen Tatsache, daß die große Vertragsbewegung innerhalb des Holzgewerbes beendet ist, müssen wir uns abfinden. Die Kleinarbeit, welche z. T. formeller Natur ist, wird in den Bezirken erledigt. Jetzt gilt es, die Gedanken auf diejenigen Kreise zu lenken, welche nicht gesät, aber von diesem Vertragswerk auch in reichem Maße ernten wollen. In allen Landesteilen wird es sicher Kollegen und Kolleginnen geben, welche zu diesen Kreisen gehören. Hier müssen jetzt die Hebel angelegt werden. Wenn bei dieser Vertragsbewegung nicht alle Wünsche der Kollegen erfüllt sind, so tragen daran in der Hauptsache diejenigen Kollegen die Schuld, welche sich von dem großen Ganzen abgefordert, welche den Wert einer Organisation noch nicht erkannt haben. Es gibt heute keine stichhaltigen Gründe dafür, der Organisation fern zu bleiben. Der Familienvater oder die Frau, der Jüngling, welcher vielleicht zur Ernährung der Eltern oder Geschwister beiträgt, sie alle, welche den Wert der Organisation erkannt haben, sie opfern oft unter größter Entbehrung ihren Beitrag zur Organisation, während gedankenlose Menschen ihr Geld in allen möglichen Alimtimvereinen vergeuden. Hier muß mit eisernem Besen aufgeräumt werden, wer nicht mit uns will, der ist gegen uns, wer die Vorteile eines Vertragsabschlusses für sich in Anspruch nehmen will, der muß auch zu den Unkosten beisteuern. Darum Gewerkschaftskollegen und Kolleginnen, Alt und Jung, veräume man keinen Augenblick in die Verarbeitung mit aller Kraft einzutreten.

Der Wille zur Tat.

Vor wenigen Tagen feierten wir das Fest der Auferstehung, mit fehnächtigen Herzen erwarteten die Menschen nicht nur das Halleluja, das uns in der Kirche entgegenhallt, sondern nach den langen rauhen Wintertagen, die für die Arbeiter so unendlich viel bittere Not und Elend in allen Schattierungen gebracht hatten, auch das Halleluja in dem großen Dome Gottes, in der Natur.

Hat das rauhe Wetter der letzten Tage auch die Vegetation in ihrem Aufstieg stark behindert, so sagen uns doch die hervorbrechenden Sonnenstrahlen, die trotz des Regens und der Stürme zeitweise durchdringen, es ist Frühling geworden. Die Menschenbrust weitet sich unter dem Wechsel der Natur, und aus dem Herzen verschwindet der finstere Groll, durch das Ungemach, das wir während des vergangenen Jahres und besonders des Winters zu erdulden hatten und macht wärmeren Regungen Platz. Aber nicht nur die Mutlosigkeit, die uns gefangen genommen hatte, schütteln wir machvoll ab, sondern auch der Wille zur Tat macht sich geltend. Wahrlich, es ist Zeit, daß der Winterschlaf dem Frühlingserwachen weicht. Die Unternehmer steuern planvoll ihrem Ziele entgegen, bei ihnen hat sich der Wille zur Tat ausgelöst, die Arbeiter sollen niedergedrückt oder wie sie sagen in die Schranken zurückgewiesen werden.

Dabei haben wir zwei Dinge zu beachten, die konservativ-meritale Mehrheit des deutschen Reichstages ist gewillt, dem Volke neue indirekte Steuern aufzuladen auf der einen Seite, auf der anderen Seite sind die Unternehmer bestrebt, einen Lohnausgleich zu verhindern und die Arbeitszeit zu verlängern. Sie finden hier würdige Helfer in der jetzigen Regierung. Es ist notwendig, die gesamte Arbeiterschaft auf die Gefahren, welche ihnen in Form einer verteuerten Lebenshaltung drohen, rechtzeitig aufmerksam zu machen. Der Minister Schiele ist fleißig an der Arbeit, die Zölle der landwirtschaftlichen Produkte zu erhöhen. Den Mehlsoll hat er bereits von 10 Mt. auf 12,50 Mt. als autonomen und auf 11,50 Mt. als Vertragsatz erhöht. Zum ersten Mal ist die Spanne zwischen Getreidezoll und Mehlsoll über 5 Mt. gesteigert worden. Jetzt will man die Getreidezölle auf 6,— Mt. bringen.

Auch eins der wichtigsten Nahrungsmittel des Volkes, der Zucker soll einen erhöhten Zoll um 50 Prozent von 10 auf 15 Mt. erhalten. Eine Ermäßigung der Zuckersteuer war bereits zugesagt, der Rechtsblock jedoch verweigert die zugesagte Herabsetzung der Zuckersteuer und verlangt eine Zollsteigerung.

Des Weiteren will man die zollfreie Einfuhr bestimmter Mengen von Gefrierfleisch beseitigen und einen mäßigen Zoll auf die Gesamtmenge einführen. Man kennt die Mühseligkeit der Großagrarien, ist erst das Gefrierfleisch verzollt, so muß natürlich auch der Zoll auf Vieh und Frischfleisch erhöht werden, denn der Appetit dieser Leute kommt bekanntlich beim Essen. Damit noch nicht genug will man eine Erhöhung des Kartoffelzolls durchführen. Ebgleich z. Bt. ein Zentner Kartoffeln den durch nichts begründeten Preis von 8,50 Mt. erreicht hat, plant man eine weitere Verteuerung. Man braucht sich angesichts dieser Sachlage nicht wundern, wenn den Verhandlungen über Handelsverträge kein Erfolg beschieden ist. Für uns Arbeiter sind diese geplanten Verteuerungen der Lebenshaltung, Vorboten eines Angriffs auf die gesunde Lebenshaltung ihrer Familien.

Können wir unter solchen Umständen mit beschränkten Armen dastehen und tatenlos all dies an uns herankommen lassen? Nein, und abermals nein! Jeder Holzarbeiter hat da die Pflicht, sich zu wehren, sich mit aller ihm zu Gebote stehenden Kraft gegen eine weitere Verschlechterung seiner Lebensbedingungen anzusetzen. Da ist es notwendig, daß in jedem der Wille zur Tat reißt. Lange genug haben wir unter dem Druck der Krisis Gewehr bei Fuß gestanden. Zu lange haben wir tatenlos zu Hause hinter dem Ofen gesessen. Nun muß der Wille in uns lebendig werden, diese Lethargie abzuschleifen. Der erste Wille zur Tat ist bereits durch die Lohnregelung im Reiche zum Ausdruck gekommen. Kaum ist hier die Unterschrift unter die Verträge trocken geworden, türmen sich neue Wolken am politischen Horizont auf, die geeignet sind, die schwer erkämpften Lohnausgleiche durch Verteuerung der Lebenshaltung zunichte zu machen. Hier heißt es beizeiten alle verfügbaren Kräfte mobil zu machen. Die Regierung muß zu der Erkenntnis gelangen, daß die organisierte Arbeiterschaft nicht gewillt ist, die geplante Verteuerung der Lebenshaltung stillschweigend in Kauf zu nehmen, sie muß erkennen, daß jede Verteuerung der Lebenshaltung notgedrungen Lohnbewegungen auslösen.

Für uns erwächst aus diesen Tatsachen die dringende Aufgabe, unser ganzes Augenmerk darauf zu richten, die Organisation zu stärken. Keiner darf zurückbleiben, jeder muß mitwirken. Auf den einzelnen kommt es an, der Wille zur Tat muß gesteigert werden. Wollen die Arbeiter dem hier kurz skizzierten Ansturm erfolgreich begegnen, dann muß der letzte Holzarbeiter, und sei er in dem entlegensten Winkel des deutschen Reiches, dem Gewerksverein zugeführt werden. Nicht um kleinlicher Meinungsverschiedenheiten darf man sich zurückziehen in den Schmollwinkel. Wer sich zurückzieht, verdammt sich selbst zur Untätigkeit, scheidet sich selbst aus. Nur wer mitarbeitet an der Besserung unserer Verhältnisse hat Anspruch, als vollwertiger Kollege betrachtet zu werden.

So wie die Natur nun alles Alte abstreift und zu neuem Leben und neuem Schaffen erwacht, so muß es auch in unserem Herzen aussehen. Alles, was uns an neuem Schaffen hindert, müssen wir abstreifen, unsere Gedanken müssen nach vorwärts gerichtet sein, die Vergangenheit liegt hinter uns, vor- und aufwärts muß der Blick zur Stärkung der Organisation und damit auf eine Verbesserung unserer Verhältnisse, und die Abwehr der von der Regierung und den Unternehmern geplanten Verschlechterungen gerichtet sein. Tun wir das, dann wird der Wille zur Tat in uns reifen, das Bewußtsein des Pflichtgefühls gegenüber unseren Familien und unserer Mitmenschen wird uns die schwersten Klippen überwinden helfen.

Preis und Lohn.

Die von einander abweichende Bewegung der verschiedenen Indexziffern für die Lebenshaltung, Löhne, Großhandelspreise und Preise der Industrie- und Agrarstoffe hat in der Öffentlichkeit vielfach zu falschen Schlussfolgerungen geführt.

So ist zum Beispiel nach den Feststellungen des Instituts für Konjunkturforschung, Berlin, der amtliche Lebenshaltungsindex von 139,3 im Januar 1926 auf 145,4 im Februar 1927 gestiegen, obwohl die industriellen Fertigwaren von 158,0 auf 141,6 und die industriellen Halbzeuge und Rohstoffe von 134,4 auf 128,8 im Laufe des letzten Jahres gefallen sind. Die Erklärung liegt bei den Agrarstoffen, deren weit zurückgebliebene Preise dem allgemeinen Preisniveau sich angenähert haben, was aus dem Ansteigen des Agrarindex von 122,3 auf 140,3 in der gleichen Zeit hervorgeht. Ebenso werden aus dem verschiedenartigen Tempo der Bewegung des Lohnindex u. des Preisindex oft falsche Schlüsse gezogen. Wichtig ist, daß der Lohnindex in den letzten zwei Jahren bedeutend stärker angezogen hat, als der Lebenshaltungsindex. Die Ursache ist darin zu suchen, daß es sich bei der erstmaligen Festsetzung der Goldmarkgehälter und Löhne nach dem Billionenrutsch von 1923, infolge der Ungeklärtheit der gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse, mehr oder weniger um ein Fühlen und Tasten handelte. Es war leicht voranzusehen, daß bei Rückkehr einer einigermaßen geordneten Wirtschaft ein Nachziehen des Lohnniveaus unbedingt notwendig war, um so mehr als die den Angestellten und Arbeiter heute belastenden Steuern weit höher als in der Vorkriegszeit sind. Wie dringlich diese Ungleichung war, beweisen die meisten der in der letzten Zeit erschienenen Jahresabschlussberichte unserer großen Industrie- und Finanzunternehmungen, in denen ausführlich die Notwendigkeit der Stärkung der inneren Kaufkraft betont wird, ein Ziel, das eben nur entweder durch eine allgemeine Senkung der Preise oder eine schrittweise Erhöhung der Gehälter und Löhne erreicht werden kann. Dem amtlichen Lebenshaltungsindex von 145,4 im Februar steht laut Institut für Konjunkturforschung jetzt ein Lohnindex von 146,2 gegenüber. Preise und Löhne würden nach diesen beiden Indexzahlen heute also im gleichen Verhältnis wie 1913 zueinander stehen. Es ist aber allgemein bekannt, daß in dem amtlichen Lebenshaltungsindex noch einige Erhebungsfehler enthalten sind, die bewirken, daß dieser Index die tatsächliche Warenverteuerung in Deutschland bei weitem nicht erfasst.

Wenn Produktion und Absatz von Industrie und Landwirtschaft weiterhin gehoben werden sollen, wie das in den letzten Monaten erfreulicherweise geschehen ist, dann wird, eine weitblickende Preis- und Lohnpolitik, ohne ängstliches Rückschauen auf das Verhältnis von Preis und Lohn von 1913, die erste Voraussetzung sein.

Arbeitschutz.

III.

Der 3. Abschnitt behandelt das umstrittenste Gebiet, die Frage der „Arbeitszeit“. Dieser Abschnitt ist eingeteilt in 4 Unterabschnitte, wovon der erste die allgemeinen Vorschriften über die Arbeitszeit, der zweite Abschnitt den erhöhten Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer vorsieht. Der dritte Abschnitt behandelt das Nachtbaderbot und der vierte Abschnitt die Durchführung der Vorschriften über die Arbeitszeit.

Diese vier Unterabschnitte umfassen die §§ 9—26 des Entwurfs. Der § 9 behandelt die regelmäßige Arbeitszeit und besagt, daß diese nur 8 Stunden täglich, oder 48 Stunden wöchentlich betragen darf; die Pausen gelten nicht als Arbeitszeit. Diese grundsätzliche Festlegung des 8 Stunden-Arbeitstages als maßgebend für den ganzen Abschnitt ist unzweifelhaft von hohem Wert, aber wir werden in den nachfolgenden Paragraphen sehen, daß von diesem Grundsatz, falls der Entwurf in der Fassung der Regierungsvorlage Gesetz würde, nicht viel mehr übrig bleibt.

Der § 10 regelt die andere Verteilung der Arbeitszeit und besagt in der Ziffer 1 des Abschnittes 1, daß die Arbeitnehmer an bestimmten Tagen länger beschäftigt werden dürfen, falls an anderen Tagen der gleichen Woche entsprechend weniger gearbeitet wird, sodaß in der Woche 48 Stunden nicht überschritten werden. Die Ziffer 2 verteilt die 2 mal 48 Stunden auf 2 Wochen; d. h., wenn in der einen Woche nur an 5 Tagen, oder in 2 Wochen nur 11 Tage gearbeitet wird, ist es möglich, den ausfallenden Tag auf die übrigen 11 Tage zu verteilen. Die Ziffer 3 lautet:

„Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so darf die Arbeitszeit der zu gleichen Schichten gehörenden Arbeitnehmer so geregelt werden, daß die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens 3 Wochen nicht überschritten wird.“

Nach Ziffer 4 kann die ähnliche Verteilung auf 90 Tage ausgedehnt werden, wenn die Eigenart des Betriebes oder der Arbeit zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit zwingt.

Die Ziffer 5 bestimmt, daß, wenn durch irg. welche örtlichen Festtage z. B. Kirchweihfest, oder im Rheinland der Faschnacht, Schützenfest usw. ein oder mehrere Tage nicht gearbeitet werden, dann dieser Ausfall binnen 2 Wochen vor oder nach dem Festtag ausgeglichen werden können; jedoch soll dann der im § 14 vorgesehene angemessene Zuschlag zum Stundenlohn gezahlt werden. Es gehört zwar zum

14 oder schon hier muß gesagt werden, daß es verwunderlich ist, warum die Regierung nicht den Mut hat, auszusprechen, daß dieser Zuschlag 25 Prozent beträgt. Nach dem Washingtoner Übereinkommen soll in allen Ländern, die dieses Übereinkommen ratifizieren, für Überstunden ein Zuschlag von 25 % gezahlt werden. Deutschland hat zwar noch nicht dieses Übereinkommen anerkannt, aber man sollte doch den Mut finden, das, was dort vorgesehen ist, als eine Selbstverständlichkeit in dieses Gesetz hineinzuschreiben.

Auf Grund der Ziffer 6 darf bei einem Ausfall bis zu einem Arbeitstag diese Zeit binnen 1 Monat nachgeholt werden. Ist der Ausfall größer, kann dieses binnen 3 Monaten und bei einem Ausfall von mehr als einer Woche, binnen 6 Monaten nachgeholt werden. Hier ist daran gedacht, daß z. B. bei einem Fabrikbrand oder bei einer Überschwemmung und dergl. derartige Ausfälle zu verzeichnen sind, die dann nachher wieder eingeholt werden können.

Am weitesten ausgedehnt bezgl. der anderen Verteilung der Arbeitszeit ist die Ziffer 7, welche lautet: „Nötigt die Art eines Gewerbes in gewissen Zeiten des Jahres regelmäßig zu einer erheblich verstärkten Tätigkeit, so darf die Arbeitszeit für alle Arbeitnehmer oder für bestimmte Gruppen von ihnen so geregelt werden, daß die zulässige Arbeitszeit im Durchschnitt von höchstens einem Jahre nicht überschritten wird.“ Die Begründung sagt, daß diese Ziffer hauptsächlich für Saisongewerbe gemacht ist. Z. B. bei der Verarbeitung leicht verderblicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Spargel, Gemüse und Obst); dann bei Gewerben, deren Ausübung stark durch die Witterung beeinflusst wird oder solchen, bei denen zu gewissen Jahreszeiten regelmäßig ein verstärkter Bedarf auftritt. (Vor den Feiertagen usw.) Bei der Zusammenkunft der Arbeitsminister von Belgien, Deutschland, Frankreich, England und Italien im März 1926 wurde über Artikel 5 des Washingtoner Übereinkommens vereinbart: „Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des Artikel 5 auf das Baugewerbe angewendet werden können.“ Diese Ziffer 7 würde also für das Baugewerbe im Sommer eine 10 stündige und im Herbst und Winter eine bedeutend kürzere Arbeitszeit zulassen. Das könnte allerdings zu einer untragbaren Ausdehnung der Arbeitszeit führen. Wenn im Sommer ein Bauarbeiter 10 Stunden gearbeitet hat und wird im Herbst entlassen, dann ist die Möglichkeit vorhanden, in einer Zuckerrübenfabrik, die dann auch wieder Saisongewerbe ist, ebenfalls 10 Stunden zu arbeiten. Dadurch würde der unregelmäßigen Arbeitszeit Tür und Tor geöffnet. Das gleiche gilt für den Wechsel aus einem in das andere Saisongewerbe. Der Absatz 2 des § 10 bestimmt zwar, daß die Arbeitszeit im Falle der Ziffer 1 nur 1 Stunde täglich, bei den übrigen Fällen 2 Stunden täglich und 12 Stunden wöchentlich nicht überschreiten soll. Bei Ziffer 4 kann sogar das Arbeitsaufsichtsamt eine weitere Überschreitung zulassen. Nach Absatz 3 soll bei Ziffer 7 die Verteilung der Arbeitszeit auf das ganze Jahr nur durch Tarifvertrag geregelt werden und nach Absatz 4 kann ein derartiger Tarifvertrag, wenn er nicht allgemein verbindlich erklärt ist, sogar außer Kraft gesetzt werden, wenn er mit den Anforderungen des Arbeitsschutzes nicht vereinbar ist. Aber alle diese, vielleicht wohlgemeinten Vorschläge haben doch immer als Voraussetzung, daß der oder die betreffenden Arbeiter ihre Arbeitsstelle nicht wechseln; sobald sie entlassen werden, kommt ihnen ja die kürzere Arbeitszeit gar nicht mehr zugute. Es kann sogar vorkommen, daß jemand im Baugewerbe im Sommer eine verlängerte Arbeitszeit und während des Winters in einem anderen Gewerbe eine verlängerte Arbeitszeit hat. Die Praxis widerspricht dieser schönen Theorie.

Im § 11 wird die ununterbrochene Arbeit geregelt und zwar wird hier eine 56 Stundenwoche zugelassen. Um einen Schichtwechsel zu ermöglichen, darf die auf einen Zeitraum von höchstens 3 Wochen entfallende gesamte Arbeitszeit ungleichmäßig verteilt werden; die sich daraus ergebende Arbeits- und Schichtzeit darf jedoch 16 Stunden keinesfalls überschreiten. Nach Absatz 2 ist bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten eine Verlängerung der 56 stündigen Wochenarbeitszeit unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Im § 12 werden die Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten behandelt. Danach dürfen über die zulässige Arbeitszeit hinaus Arbeiter beschäftigt werden beim Bedienen von Kraft-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Aufzugsanlagen; ferner Heizer, Kutscher usw. Hier darf also 9 und 10 Stunden gearbeitet werden und dem Reichsarbeitsminister wird bei verschiedenen Arbeiten das Recht gegeben, die Höchstgrenze der zulässigen Überschreitung zu bestimmen.

Und der § 13 behandelt die Arbeitsbereitschaft, wie sie bei Feuerwehrlenten, Heilgehilfen, Personal in Speise-, Wasche-, Bade- und Aufenthaltsräumen vorkommt; das gleiche gilt für Wächter, Pförtner, Ausläufer, Führer und Begleiter von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerke. Der Reichsarbeitsminister kann Bestimmungen darüber erlassen, ob und welche Gruppe von Arbeitnehmern unter diese Bestimmung fallen. Nach Absatz 3 im § 13 ist sogar den Aussehern und Fuhrleuten eine 16 stündige Arbeitszeit einzulassen. Arbeitsbereitschaft zugemessen, indem man ihnen täglich eine mindestens 8 stündige ununterbrochene Ruhezeit gewährt. Das ist vollständig antragbar. Die Betriebe der Reichspost und Reichsbahn kommen hierfür nicht in Frage; dort sollen die zulässigen Minister mit dem Reichsarbeitsminister das notwendig Bestimmen.

Ein Zeichen der Zeit.

In Groß-Hamburg ist bei der Stern-Wollspinnerei in Altona-Bahrenfeld wegen einer abgelehnten Lohnforderung und der Forderung auf Verkürzung der Arbeitszeit von 54 auf 48 Stunden ein Streik ausgebrochen, an dem zirka 5000 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligt sind. Der Firma ist es gelungen, beim Landgericht zu Hamburg folgende einstweilige Verfügung zu erwirken:

Landgericht.
Gesch.-Nr. 3. I. 88/27,
— 32 —
Abschrift.

Beschluß.

In der Sache

1. Stern-Wollspinnerei Bahrenfeld G. m. b. H., Altona-Bahrenfeld,
 2. Hamburger Wollkammerei G. m. b. H., Wilhelmsburg,
 3. Firma Bischoff & Rodatz, Hamburg,
- Antragstellerinnen,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. H. G. Schmalz,
gegen

1. den Deutschen Textilarbeiterverband, Filiale Hamburg und Umgegend,
2. den Gewerkschaftssekretär Paul Frauböse, Geschäftsstelle Hamburg, Besenbinderhof 50, IV.

Antragsträger,

beschließt das Landgericht in Hamburg, Zivilkammer I, durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor Hedde,
2. Richter Dr. Piesel,
3. Richter Dr. Messias

am 29. April 1927:

Durch einstweilige Verfügung wird den Antragsträgern verboten, den bei den Firmen zu 1, 2 und 3 am 23. April 1927 eingeleiteten Streik in irgendeiner Weise zu unterstützen, sei es durch Unterstellungen an die Streikleitung oder durch Aufforderung zum Streikpostenstehen, oder durch Unterstützung von Streikpostenstehen oder durch Gewährung von Streikunterstützung an Mitglieder, oder durch irgendwelche andere Mittel, und zwar bei einer vom Gericht für den einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe.

Unterzeichnet:

Hedde

Piesel

Dr. Messias

Für richtige Ausfertigung:

Der Gerichtsschreiber des Landgerichts
gez. Stahl.

(S. G.)

Für richtige Abschrift:

Der Rechtsanwalt Dr. Schmalz.

Obgleich durch diese Verfügung an der Sache wohl nichts geändert wird, so liegt die Bedeutung darin, daß es überhaupt möglich war, solche Verfügung zu erlassen.

Das Arbeitszeitnotgesetz.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Arbeitszeitverordnung.
Bom 14. April 1927.

Auf Grund des Artikels III Abs. 2 des Gesetzes zur Abänderung der Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 109) wird die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 14. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister.
Dr. Brauns.

Verordnung über die Arbeitszeit.
§ 1.

Die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918/17. Dezember 1918. — Reichsgesetzblatt S. 1334/1436 — und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919. — Reichsgesetzblatt S. 215 — erhalten mit den nachstehenden Änderungen und Ergänzungen von neuem Gesetzeskraft. Insbesondere darf bei den in Ziffer I der Anordnung vom 23. November 1918 und in den §§ 11 ff. der Verordnung vom 18. März 1919 bezeichneten Arbeitnehmern die regelmäßige werktägliche Arbeitszeit, ausschließlich der Pausen, die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Jedoch kann der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden.

§ 2.

Für Gewerbebranche oder Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann durch Tarifvertrag oder, soweit ein solcher nicht besteht oder doch Arbeitsverhältnisse dieser Art nicht berücksichtigt, durch den Reichsarbeitsminister nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

§ 3.

Unbeschadet der im § 1 vorgesehenen Ausnahmen dürfen die Arbeitnehmer eines Betriebs oder einer Betriebsabteilung nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung über die im § 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Höchstarbeitszeit hinaus an dreißig der Wahl des Arbeitgebers überlassenen Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden.

§ 4.

Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über sechzehn Jahre um höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist,
2. bei Arbeiten von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebs arbeits-technisch abhängt,
3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen im Hafen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschieben von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstörungen oder zur Innehaltung der gesetzten Ladefristen notwendig ist,
4. bei der Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

§ 5.

Wird durch Tarifvertrag die Arbeitszeit über die im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ausgedehnt, so gelten für die Beschäftigung der Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag verbindlich ist, dessen Bestimmungen an Stelle der Vorschriften des § 1.

Enthält ein nicht für allgemein verbindlich erklärter Tarifvertrag Bestimmungen über die Arbeitszeit, die mit dem Sinne des öffentlich-rechtlichen Arbeitnehmerschutzes, insbesondere mit der Rücksicht auf die Schutzbedürftigkeit der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer unvereinbar sind, so kann die oberste Landesbehörde sie beanstanden und, wenn sie innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist nicht geändert werden, selbst Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen. Dies gilt auch für die im § 2 erwähnten Tarifverträge.

Sind in einem Tarifvertrage die näheren Bestimmungen über die Arbeitszeit besonderer Vereinbarungen oder der Entscheidung durch besondere Stellen vorbehalten, so kann, wenn eine Vereinbarung oder Entscheidung in einer von der obersten Landesbehörde bestimmten angemessenen Frist nicht zustande kommt, die oberste Landesbehörde Bestimmungen über die zulässige Dauer der Arbeitszeit treffen, die so lange gelten, bis die Vereinbarung oder Entscheidung vorliegt.

In den Fällen der Abs. 2 und 3 tritt bei Tarifverträgen, die für mehrere Länder gelten, an die Stelle der obersten Landesbehörde der Reichsarbeitsminister.

Die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 10 gelten auch neben Tarifverträgen.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, kann auf Antrag des Unternehmers für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung der Arbeitszeit durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung widerruflich zugelassen werden, sofern sie aus betriebstechnischen Gründen, insbesondere bei Betriebsunterbrechungen durch Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen, oder aus allgemein wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Für den Bereich mehrerer Gewerbeaufsichtsämter oder Bergaufsichtsämter sowie für ganze Gewerbebranche oder Berufe steht die gleiche Befugnis nach Anhörung der beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der obersten Landesbehörde, für Fälle, die sich auf mehrere Länder erstrecken, dem Reichsarbeitsminister zu. Gegen den Bescheid ist, soweit er nicht von einer obersten Reichs- oder Landesbehörde erlassen ist, jederzeit die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zulässig, die endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

War die Arbeitszeit tarifvertraglich geregelt, und ist der Tarifvertrag seit nicht mehr als drei Monaten abgelaufen, so dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen, als nach dem Tarifvertrage zulässig gewesen wären.

Kommt nachträglich eine tarifliche Regelung zustande, so tritt diese ohne weiteres an die Stelle der behördlichen.

(Fortsetzung folgt.)

Kollegen.

Zahlt Eure Beiträge pünktlich, damit Ihr Euer Anrecht auf Unterstützung nicht verliert. Pünktliche Beitragszahlung in allen Fällen ist die erste Vorbedingung.

Die Beiträge sind fällig:

- für die 18. Beitragswoche vom 30. April bis 6. Mai
- für die 19. Beitragswoche vom 7.—13. Mai
- für die 20. Beitragswoche vom 14.—20. Mai
- für die 21. Beitragswoche vom 21.—27. Mai

Jedes Mitglied ist verpflichtet, wöchentlich im Voraus einen Wochenbeitrag zu bezahlen.

Aufgabe des Kassierers ist es, immer vor dem 10. eines Monats die Abrechnung des letzten Monats und das Geld einzufordern, auch Teilgeldsendungen im Laufe des Monats. Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß dies geschehen ist.

Gar. reinen

Bienen-

Wäcker-

HONIG

(Schleuder) Ia. Qualität 10 Pfd.-Dose Mk. 10,— franko, 5 Pfd.-Dose Mk. 5,50 franko; Nachnahme 80 Pfg. mehr. Propagandaopferchen à 1½ Pfd. Mk. 1,70 franko bei Vorauszahlung. Gar. Zurücknahme.

Lehrer i. R. Fischer, Oberneuland 354,

Bez. Bremen. Postcheckkonto Hamburg 5625

Invaliditäts-, Alters- und Witwenbeihilfekasse.

Am 6. Mai läuft die Frist ab, in der Mitglieder, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet, das 60. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben, der Kasse noch beitreten können. Darum, Kollegen und Kolleginnen eilet, um vor Torabschluss noch Einlaß zu finden.

Für die jüngeren Kollegen und Kolleginnen ist der Beitritt selbstverständliche Pflicht.

Jeder schütze sich vor Not
im Alter und bei Invalidität.

Nachruf.

Infolge eines Unfalles wurde am 22. April durch den Tod unser Kollege

Ernst Waldow

im Alter von 53 Jahren aus unserer Mitte gerissen. Sein kollegiales Wesen und sein stetes Eintreten für unsere Gewerkevereinsangelegenheiten sichern ihm auch bei uns ein stetes Andenken.

Der Vorstand des Ortsvereins Frankfurt a. D.